

# Reglement des Audit and Risk Committee

vom 31. August 2009

---

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf §§ 11 f des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 und § 5 Abs. 1 d des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) vom 31. August 2009 das folgende Reglement des Audit and Risk Committee:

## I. Organisation und Rechte des Audit and Risk Committee

### § 1 Organisation

<sup>1</sup> Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Audit and Risk Committee werden vom Bankrat gewählt. Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Bankrats.

<sup>2</sup> Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident gehört dem Audit and Risk Committee nicht an.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Audit and Risk Committee müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderliche Zeit verfügen und

- haben gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen;
- sind vertraut mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer und den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems;
- haben die Fähigkeit, Meinungen sachkundig und nachhaltig zu vertreten, auch wenn diese von denjenigen der Geschäftsleitung oder anderen operativen Funktionsträgern abweichen;
- und erfüllen die Unabhängigkeitsanforderungen gemäss den Vorgaben der Finanzmarktaufsicht.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Audit and Risk Committee halten sich mittels regelmässiger Teilnahme an Schulungen und Seminaren über die Anforderungen an die Rechnungslegung, die Finanzberichterstattung und das Risikomanagement auf einem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis.

<sup>5</sup> Das Audit and Risk Committee beurteilt mindestens einmal jährlich, ob seine Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise den regulatorischen Anforderungen, internen Richtlinien sowie den eigenen Zielsetzungen entspricht.

### § 2 Aufgaben der/des Vorsitzenden

<sup>1</sup> Die/der Vorsitzende des Audit and Risk Committee erstattet zuhanden des Bankrates regelmässig Bericht über die laufenden Aktivitäten und über besondere Feststellungen des Audit and Risk Committee.

<sup>2</sup> Die/der Vorsitzende des Audit and Risk Committee

- a koordiniert die Festlegung der jährlichen Aktivitäten (Jahresprogramm) des Audit and Risk Committee und stimmt diese mit der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten ab;
- b legt die Traktandenliste fest und leitet die Sitzungen;
- c ist für die Protokollierung verantwortlich;
- d stellt die rechtzeitige und umfassende Information der Mitglieder des Audit and Risk Committee sicher, namentlich über
  - den Geschäftsgang der Bank,
  - aktuelle Entwicklungen betreffend neue Standards der Rechnungslegung,
  - Änderungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
  - den aktuellen Stand des Risikomanagements,
  - den Umgang mit Ermessensfragen (Behandlung Eventualverbindlichkeiten, Veränderung von Rückstellungspositionen usw.);

## Reglement des Audit and Risk Committee

---

- e orientiert die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten regelmässig über die Arbeit des Audit and Risk Committee und informiert diese/diesen bei ausserordentlichen Feststellungen umgehend;
- f pflegt periodisch Kontakte mit den Leiterinnen/Leitern der Internen Revision und der externen Prüfgesellschaft, um aktuelle Entwicklungen in den Tätigkeiten des Audit and Risk Committee berücksichtigen zu können;
- g koordiniert allfällige Committee übergreifende Aktivitäten (Arbeitsgruppen, Projekte des Bankrats) mit der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten resp. den Vorsitzenden anderer Committees;
- h beurteilt einmal jährlich den Beitrag und die Arbeitsweise der einzelnen Committee Mitglieder, insbesondere hinsichtlich Fachverständnis, Objektivität, Integrität, Unabhängigkeit und Urteilssicherheit;
- i und pflegt regelmässig Kontakte mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Geschäftsleitung.

### § 3 Kompetenzen

Das Audit and Risk Committee hat

- a Zugang zu allen für die Ausübung seiner Aufgaben relevanten Akten und sonstigen Informationen;
- b das Recht, Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und Aufträge zu erteilen, um seine Aufgaben erfüllen zu können;
- c das Recht Expertinnen/Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen;
- d das Recht, Themen, die in seinen Aufgabenbereich fallen, im Bankrat traktandieren zu lassen.

## II. Aufgaben des Audit and Risk Committee

### § 4 Überwachung und Beurteilung

<sup>1</sup> Das Audit and Risk Committee übernimmt die folgenden Aufgaben:

- a Überwachung und Beurteilung der Abschlüsse des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und des Konzerns;
- b Überwachung und Beurteilung der Risiken des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und im Konzern;
- c Überwachung und Beurteilung der internen Kontrollen des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und im Konzern;
- d Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der externen Prüfgesellschaft und deren Zusammenwirken mit der Internen Revision auf Ebene des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und des Konzerns.

<sup>2</sup> Es berichtet dem Bankrat periodisch über seine Feststellungen und Untersuchungen.

### § 5 Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse

Das Audit and Risk Committee überwacht und

- a analysiert in Abstimmung mit der Geschäftsleitung resp. dem Chief Financial Officer (CFO) und der/dem Verantwortlichen für die Unternehmenskommunikation die generellen Richtlinien zur Finanz- und Jahresberichterstattung;
- b analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, darin eingeschlossen die publizierten Zwischenabschlüsse des Stammhauses, allfälliger Tochtergesellschaften und des Konzerns deren Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen. Es beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;

## Reglement des Audit and Risk Committee

---

- c bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer der externen Prüfgesellschaft sowie der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
- d berichtet dem Bankrat über die vorgenommenen Arbeiten, gibt eine Empfehlung ab und entscheidet, ob die Finanzabschlüsse dem Bankrat zu Händen des Regierungsrates und Landrates vorgelegt werden können. Der Entscheid obliegt dem Bankrat.

### § 6 Überwachung und Beurteilung der Risikokontrolle und Compliance

Das Audit and Risk Committee

- a vergewissert sich, dass die Risikopolitik und die Risiko-Limiten bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Risikopolitik und der Risiko-Limiten oder bei einer veränderten Risikolage angepasst und dem Bankrat vorgelegt werden;
- b hinterfragt und beurteilt die Berichte der Risikokontrolle;
- c überprüft und beurteilt die Zweckmässigkeit der innerbetrieblichen Organisationsstrukturen bezüglich der Erfassung, Kontrolle und Steuerung der Risiken der Bank im Stammhaus, allfälligen Tochtergesellschaften und im Konzern;
- d überprüft und beurteilt die Einschätzung des Compliancerisikos, den daraus abgeleiteten Tätigkeitsplan zur Überwachung und die Umsetzung der Compliance-Funktion für das Stammhaus, allfällige Tochtergesellschaften und den Konzern;
- e hinterfragt und beurteilt den Bericht der Compliance-Funktion;
- f analysiert und bewertet regelmässig, ob die Umsetzung der regulatorischen Vorschriften der Komplexität und dem Risikoprofil der Bank angemessen ist, und sorgt für die Umsetzung allfälliger Massnahmen;
- g prüft und beurteilt periodisch die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion.

### § 7 Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle

Das Audit and Risk Committee

- a überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung angemessen und wirksam ist;
- b vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird;
- c überprüft periodisch alle Reglemente und stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

### § 8 Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision sowie deren Zusammenwirken

<sup>1</sup> Das Audit and Risk Committee

- a vergewissert sich periodisch, dass die externe Prüfgesellschaft und die Interne Revision über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügen, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen;
- b vergewissert sich periodisch
  - über die Unabhängigkeit und Objektivität der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;

## Reglement des Audit and Risk Committee

---

- und prüft die Vereinbarkeit der Prüftätigkeit der externen Prüfgesellschaft mit allfälligen weiteren Aufträgen;
- c evaluiert und reicht zu Händen des Bankrates seine Empfehlung hinsichtlich der Wahl der externen Prüfgesellschaft ein;
- d bespricht und hinterfragt periodisch und bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und -ziele und die entsprechenden risikoorientierten Prüfpläne der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
- e analysiert die Prüfberichte der externen Prüfgesellschaft und die Revisionsberichte der Internen Revision kritisch und bespricht diese mit der leitenden Prüferin/dem leitenden Prüfer bzw. der Leiterin/dem Leiter der Internen Revision;
- f überwacht, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision umgesetzt werden und holt für Empfehlungen, die von der Geschäftsleitung innerhalb eines Jahres nicht umgesetzt werden, von der Geschäftsleitung eine Begründung ein;
- g beurteilt die Leistung und Honorierung der externen Prüfgesellschaft und der Internen Revision;
- h beurteilt das Zusammenwirken von externer Prüfgesellschaft und Interner Revision.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Kontrollorgane (Interne Revision, externe Prüfgesellschaft) sind im Reglement über das Kontrollwesen geregelt.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 9 Inkrafttreten

Das Reglement des Audit and Risk Committee ist vom Bankrat am 31. August 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es ersetzt das bisherige Reglement über das Audit and Risk Committee vom 19. Dezember 2005 und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.